

Zürich, 29. April 2002

KR-Nr. 134/2002

A N F R A G E von Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Verhalten der Zürcher Behörden im Fall A.P.

In der „Rundschau“ des Schweizer Fernsehens DRS vom 17. April 2002 wurde der Fall A.P. geschildert und das Verhalten der Direktion für Soziales und Sicherheit beziehungsweise des Migrationsamtes hart kritisiert. Der Bericht hält fest, dass die Angaben von A.P. über seine Identität und Herkunft glaubhaft, zweifelsfrei und unwidersprüchlich seien. Im weiteren lebe A.P. seit fünf Jahren in der Schweiz. Die Behörden hätten ihm eine Ausbildung ermöglicht und er habe sich keine Straftaten zu Schulden kommen lassen. Im weiteren wurde festgehalten, dass der Kanton Zürich sich weigere, eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, obwohl dies nach den neuen Richtlinien des Bundes möglich und angezeigt sei. Nach Angaben der Sendung seien die Zürcher Behörden allenfalls bereit, beim Bund einen Antrag für eine vorläufige Aufnahme zu stellen. Dies käme einer Anerkennung als Flüchtling gleich, was wiederum bedeuten würde, dass A.P. mit einem solchen Status keiner Arbeit nachgehen könnte und somit zum Sozialfall degradiert würde.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. A.P. reiste offenbar illegal in die Schweiz ein. Wie ist er in die Schweiz eingereist und wo wurde er aufgegriffen?
2. Welche Behörde hat auf welchen Antrag verfügt, dass A.P. als illegal Anwesender eine Ausbildung mit Kost und Logis in der Schweiz absolvieren kann? War A.P. mit dieser „Zwangsmassnahme“ einverstanden oder hat er sich dagegen gewehrt? Betrugen die Kosten für die Steuerzahlenden tatsächlich Fr. 700'000, wie dies von seinem Anwalt anlässlich einer Medienkonferenz ausgesagt wurde? Wieso wurde in diesem Fall eine derart teure „Bestrafung“ angewendet?
3. Wieso halten die Zürcher Behörden daran fest, dass Zweifel an seiner Herkunft bestehen? Wie gehen die entsprechenden Abklärungen vor sich?
4. Wieso weigern sich die Behörden, ihm eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, obwohl diese nach den neuen Richtlinien des Bundes möglich und angezeigt sei? Welches sind die für eine humanitäre Aufenthaltsbewilligung massgeblichen Bestimmungen? Ist A.P. ein Härtefall?
5. Trifft es zu, dass die Gutheissung eines Antrages der Zürcher Behörden beim Bund für eine vorläufige Aufnahme (nicht gleichzusetzen mit einer humanitären Aufenthaltsbewilligung) von A.P. bedeuten würde, dass er keiner Arbeit nachgehen könnte und zum Sozialfall degradiert würde?

Alfred Heer